

**Erste Änderungssatzung  
zur**

**Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten  
der Stadt Hartenstein**

---

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein auf seiner Sitzung am 19. September 2000 nachstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Verkaufsmärkten der Stadt Hartenstein erlassen.

**§ 1  
Änderungen**

In § 11 Marktstandsgeld wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

4. Treten Umstände ein, die den Marktbetrieb erheblich beeinträchtigen (z. B. extreme Witterungsbedingungen und Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen) so kann an diesem Tag die Standgebühr vom Marktbeauftragten auf 50 % reduziert werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Marktbetriebes vorliegt, entscheidet der Marktbeauftragte. Über die Entscheidung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Entscheidungsgründe hervorgehen.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, 22. September 2000

  
Baumann  
Bürgermeister

